



Vereinschiedsrichterordnung

Stand: 14.09.2020

Präambel

Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene ist das Schiedsrichterwesen eine wichtige Säule und dessen Förderung ein hohes Gebot, dem sich der Verein verpflichtet fühlt. Die Schiedsrichterordnung des SSV Rottluff e.V. dient dem Zweck, das Schiedsrichterwesen im Verein zu ordnen sowie Rechte und Pflichten der für den Verein ehrenamtlich tätigen Schiedsrichter verbindlich festzulegen und ihnen damit verbindliche Unterstützung zuzusagen.

§1 Ausbildung zum Schiedsrichter

- (1) Der SSV Rottluff e.V. verpflichtet sich zur dauerhaften Stabilisierung und Stärkung des Schiedsrichterwesens im Handballverband Sachsen e.V. beizutragen, in dem alle Jugendspieler des Vereins bei Eintritt in die B-Jugend zum Schiedsrichter ausgebildet werden sollen.
- (2) Alle Jugendspieler sind rechtzeitig vorher über den stattfindenden Lehrgang zu informieren. Trainer und Übungsleiter sind angehalten, an den von der Spielkreisleitung festzulegenden Terminen keine weiteren Turniere oder Veranstaltungen zu planen bzw. dem Lehrgang Vorrang einzuräumen.
- (3) Die Kosten des Lehrgangs sowie der Erstausrüstung übernimmt der Verein.

§2 Vereinschiedsrichter

Als Vereinschiedsrichter gemäß dieser Ordnung gilt, wer eine auf den SSV Rottluff e.V. oder einen Verein mit dem der SSV Rottluff e.V. eine Spielgemeinschaft bildet, ausgestellte und gültige Schiedsrichterlizenz besitzt, die beim Handballverband Sachsen e.V. angemeldet und auf den Verein registriert ist.

§3 Aktiver Vereinschiedsrichter

- (1) Als aktiver Vereinschiedsrichter gilt ein Schiedsrichter dann, wenn er in der jeweils vorherigen Saison entweder:

die in seinem jeweiligen Kader notwendige Anzahl an Spielen in einer Saison geleitet hat, um gemäß der geltenden Schiedsrichterordnung des Handballverbandes Sachsen e.V. für den Verein anerkannt zu werden

oder

mindestens 10 Punktspiele geleitet hat, für die der SSV Rottluff e.V. oder ein Verein mit dem der SSV Rottluff e.V. eine Spielgemeinschaft führt, aufgrund der Regelungen der Spielbezirke und Spielkreise für die Besetzung mit Schiedsrichtern verantwortlich ist
- (2) Für Nachwuchsschiedsrichter unter 18 Jahren kann die Anerkennung als aktiver Vereinschiedsrichter bereits ab fünf geleiteten Spielen erfolgen.
- (3) Der Verein kann einem Schiedsrichter der die o.g. Anforderungen nicht erfüllt, jedoch Einsatzbereitschaft und Unterstützung für den Verein gezeigt hat, den Status als aktiven Vereinschiedsrichter zuerkennen. Darüber entscheidet der Vereinsvorstand in einfacher Mehrheit.
- (4) Bei wiederholter Unzuverlässigkeit ist der Verein berechtigt, einem Schiedsrichter den Status des aktiven Schiedsrichters zu entziehen. Darüber entscheidet der Vereinsvorstand in einfacher Mehrheit.



§4 Rechte von Vereinsschiedsrichtern

- (1) alle Vereinsschiedsrichter haben das Recht
 - a. auf Beschaffung der für ihre Aufgaben benötigten Ausrüstung durch den Verein
 - b. auf Zahlung eines abgesenkten Mitgliedsbeitrags in Höhe von 48,- € jährlich
 - c. auf Zahlung einer den Regelungen der Finanzordnung des HVS entsprechenden Spielleitungsentschädigung und den damit verbundenen Fahrtkosten für die von ihnen geleiteten Spiele
 - d. auf Kostenerstattung für Weiterbildungslehrgänge (Gebühren und Fahrtkosten)

- (2) alle aktiven Vereinsschiedsrichter haben zusätzlich das Recht
 - a. auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung pro geleistetes Spiel in Höhe von
 - 3,- € im Bereich E-Jugend (pro Spiel bei Turnierform)
 - 5,- € im Bereich D-, C-Jugend
 - 8,- € im Bereich A-, B-Jugend
 - 10,- € im Erwachsenenbereich
 - b. auf Einladung und Teilnahme am jährlichen Dankeschön-Essen für aktive Funktionäre

- (3) Die Aufwandsentschädigung wird zwischen dem 01.07. und 31.07. eines Jahres, rückwirkend für die vergangene Saison, an alle zu diesem Zeitpunkt aktiven Vereinsschiedsrichter gemäß §3 dieser Ordnung als eine Gesamtsumme ausgezahlt.

Der Schiedsrichter reicht dazu zeitnah ab 01.07. eine Liste seiner in der vergangenen Saison geleiteten Spiele beim Vorstand ein. Ein entsprechendes Formular wird vorher rechtzeitig an alle Schiedsrichter per E-Mail versendet.

§5 Pflichten von Vereinsschiedsrichtern

- (1) Vereinsschiedsrichter haben die Pflicht, ihre Aufgaben und Ansetzungen zuverlässig wahrzunehmen.
- (2) Sollten Verhinderungsgründe eintreten die einen vom Verein anzusetzenden und geplanten Schiedsrichtereinsatz unmöglich machen, ist der Vereinsschiedsrichter sofort zu informieren
- (3) Vereinsschiedsrichter sind während ihrer Funktion Vertreter des Vereins. Ihr Auftreten muss immer den allgemein anerkannten Umgangsformen und den Regelungen des Fairplay entsprechen und sollte dazu dienen, das Ansehen des Vereins und der Gemeinschaft der Schiedsrichter zu verbessern.

Diese Schiedsrichterordnung wurde durch den Vorstand am 14.09.2020 beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.